



Stadt Stein am Rhein

StR 810.200

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom

Vorgeprüft am 28.06.2010 durch DI

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zuständigkeit und Organisation	3
	Zuständigkeit	3
	Zusammenarbeit	3
	Friedhof Burg	3
	Verantwortliche und Angestellte	3
	Aufgabe des Friedhofverwalters bzw. der Friedhofverwalterin	3
II.	Bestattung	4
	Unentgeltliche Leistungen	4
	Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen	4
	Auswärtige Bestattungen	4
	Personen mit auswärtigem Wohnsitz	5
	Meldung bei Todesfall	5
	Aussergewöhnliche Todesfälle	5
	Aufbahrung	5
	Zeitpunkt der Bestattungsfeier	5
	Bestattungen Verstorbener anderer Kulturen	6
	Sarg	6
III.	Friedhofordnung	6
A	Allgemeines	6
	Geltung	6
	Besuch des Friedhofs	6
	Zuordnung der Friedhöfe	6
	Ordnung im Friedhof	6
B	Gräber und Grabmäler	7
	Gräber für Kinder	7
	Gräber für Erdbestattungen	7
	Gräber für Urnenbeisetzungen	7
	Belegungsplan	7
	Nachträgliche Urnenbeisetzung	7
	Ende der Pietätsfrist	8
	Exhumierung	8
	Grabmäler	8
	Masse der Grabmäler	9
	Aufstellen von Grabmälern	9
	Arbeiten an Grabmälern	9
	Unterhalt der Grabmäler	9
	Beschädigung	9
	Arbeiten der Friedhofverwaltung	9
	Bepflanzung der Gräber	10
	Grabfonds	10
	Nicht zugelassene Pflanzen und Materialien	10
	Vereinbarung mit Gärtnereien	10
C	Gebühren und Grabfonds	10
	Gebühren	10
	Entsorgung	10
	Grabfonds	11
	Äufnung zu Lebzeit	11
IV.	Schluss-/Übergangsbestimmungen	12
	Haftung	12
	Übergangsbestimmung	12
	Inkraftsetzung	12

Der Einwohnerrat der Stadt Stein am Rhein, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17.08.1998, Art. 40 des Gesundheitsgesetzes vom 19.10.1970 und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21.03.2003 sowie in Ergänzung zu Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 19.10.1970 und der Verordnung über die Leichenschau und Bestattung vom 31. Oktober 1972

erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Zuständigkeit

Die Besorgung des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Stadtrat.

Art. 2

Zusammenarbeit

¹ Die Aufgabenerfüllung im Bestattungswesen obliegt dem Bestattungsamt der Einwohnergemeinde.

² Der Stadtrat kann für die Erfüllung weiterer Aufgaben im Bestattungswesen mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammenarbeiten oder diesen solche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Art. 3

Friedhof Burg

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg regelt das Bestattungswesen auf dem Friedhof Burg im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, des vorliegenden Bestattungs- und Friedhofreglements sowie der Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Eschenz, Wagenhausen, der Stadt Stein am Rhein und der ev.-ref. Kirchgemeinde Burg, der ev.-ref. Kirchgemeinde Wagenhausen sowie der röm.-kath. Kirchgemeinde Eschenz betr. Friedhofbenützung und Kostenaufteilung vom 27.05.2005.

Sie ist dem Stadtrat zuhanden des Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4

Verantwortliche und Angestellte

Der Stadtrat ernennt die Verantwortlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten; die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Bestattungsamtes;
- b) sowie die zuständige Friedhofverwalterin bzw. den zuständigen Friedhofverwalter für den Stadtfriedhof.

Art. 5

Aufgabe des Friedhofverwalters bzw. der Friedhofverwalterin

Die Friedhofverwalterin oder der Friedhofverwalter erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bereitstellung der Gräber aller Kategorien;
- b) die Bestattungsarbeiten;
- c) die Führung eines Belegungsplanes, eines Kontrollregisters über alle vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angaben der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart und der Grabnummer;

- d) die Pflege der Grünflächen und den allgemeinen Unterhalt der Grabfelder und der Gräber;
- e) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- f) die Grabmalberatung und –bewilligung;
- g) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof;
- h) die Beratung der Angehörigen über die Grabpflege.

II. Bestattung

Art. 6

Unentgeltliche
Leistungen

¹ Die Stadt Stein am Rhein erbringt für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner die nachfolgend genannten unentgeltlichen Leistungen:

- Ankleiden inklusive Totenhemd und Kissen;
- Einsargen des Leichnams;
- Meldung an Zivilstandsamt, Zuständige der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, Friedhofverwalterin oder Friedhofverwalter;
- Sarg- oder Urnenlieferung;
- Leichentransport innerhalb des Gemeindegebietes;
- Leichentransport in das Krematorium Schaffhausen;
- Erd- oder Urnenbestattung;
- Reihen-, Kinder oder Urnenreihengrab inklusive normierter provisorischer Grabanschrift. Der Anspruch auf ein unentgeltliches Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kremation.

² Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle zivilrechtlich angemeldet ist.

Art. 7

Leistungen zu
Lasten der Hinter-
bliebenen

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der auftraggebenden Personen gehen insbesondere folgende Leistungen:

- bei Verwendung besonderer Säрге oder Urnen, die den Standardsarg oder die Standardurne übersteigenden Kosten;
- Pflanzen und Blumendekorationen;
- Kosten für andere provisorische Grabanschriften;
- Erstellung und Unterhalt von Grabmälern und Inschriften;
- Grabbepflanzung und deren Unterhalt.

Art. 8

Auswärtige
Bestattungen

¹ An die Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern, die auswärts bestattet werden, leistet die Stadt einen Beitrag analog den Erdbestattungskosten auf dem Stadtfriedhof Stein am Rhein.

² Wird die Urne einer verstorbenen Einwohnerin bzw. eines verstorbenen Einwohners auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag in der Höhe der Kosten für die Urnenbestattung in Stein am Rhein.

Personen mit auswärtigem Wohnsitz	Art. 9 ¹ Die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Stadtfriedhof bedarf der Bewilligung des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin ² Die Bewilligung kann erteilt werden, insofern die Platzverhältnisse im Friedhof ausreichen und die bzw. der Verstorbene Beziehungen zu Stein am Rhein pflegte. ³ Alle Leistungen sind kostenpflichtig. Vor der Bestattung kann die Sicherstellung der entstehenden Kosten inklusive Grabbepflanzung gemäss Gebührenrentarif verlangt werden.
Meldung bei Todesfall	Art. 10 Sämtliche Todesfälle auf dem Gemeindegebiet sind dem Bestattungsamt umgehend zu melden.
Aussergewöhnliche Todesfälle	Art. 11 ¹ Jeder Leichenfund ist der Schaffhauser Polizei zu melden. ² Personen, die infolge eines Unfalls oder eines anderen aussergewöhnlichen Todes verstorben sind, werden nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die zuständigen Behörden direkt in die Aufbahrungsräume der Leichenhalle überführt. ³ Leichen in fortgeschrittener Verwesung werden sofort nach erfolgter Freigabe bestattet oder kremiert.
Aufbahrung	Art. 12 ¹ Die verstorbene Person wird im Katafalkraum der Leichenhalle Burg im Sarg aufbewahrt. Der im Ort eingesargte Leichnam soll wenn möglich innerhalb von 24 Stunden in die Leichenhalle Burg überführt werden. ² Für die Verabschiedung wenden sich die Besucher bzw. die Besucherinnen an das Bestattungsamt. Die Möglichkeit der Abschiednahme an Feiertagen, an gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen besteht nicht. Ausnahmen bestimmt das Bestattungsamt.
Zeitpunkt der Bestattungsfeier	Art. 13 ¹ Bestattungsfeiern auf dem Stadtfriedhof sind in der Regel von Montag bis Freitag auf 11.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr anzusetzen. Der Zeitpunkt wird durch das Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen festgelegt, Ausnahmen erfolgen in Absprache mit der Friedhofverwalterin bzw. dem Friedhofverwalter. ² An Feiertagen, gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen werden mit Ausnahme von Bestattungen nach Art. 11 Abs. 3 dieses Reglements keine Bestattungen durchgeführt.

Bestattungen
Verstorbener
anderer Kulturen

Art. 14

Die Bestattung Verstorbener anderer Kulturen auf dem Stadtfriedhof kann nur unter Beachtung der örtlichen Gesetzgebung und unter Einhaltung dieses Reglements erfolgen. An die Kosten für die Bestattung auf Friedhöfen anderer Kulturen beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag nach Art. 8 dieses Reglements.

Sarg

Art. 15

Särge sind aus leichten, weichen Holzarten herzustellen. Über Ausnahmen befindet das Bestattungsamt.

III. Friedhofordnung

A Allgemeines

Geltung

Art. 16

Die nachfolgende Friedhofordnung gilt für den Stadtfriedhof.

Besuch des
Friedhofs

Art. 17

Der Friedhof steht zum allgemeinen Besuch offen. Einschränkungen der Öffnungszeiten werden vom Stadtrat festgelegt.

Zuordnung der
Friedhöfe

Art. 18

¹ Die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt in der Regel

- a) auf dem Stadtfriedhof;
- b) für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burg auf dem Friedhof Burg.

² Auf Wunsch können Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner, welche nicht dieser Kirchgemeinde angehören, auf demselben Friedhof bestattet werden.

Ordnung im
Friedhof

Art. 19

Im Friedhof ist gute Ordnung zu halten.

- Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entwenden von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen wird verzeigt.
- Es darf nicht gespielt, herumgetollt und gelärmt werden. Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Trottinets, Inline-Skates, Rollbrettern und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
- Private Werkzeuge und Utensilien dürfen nicht bei den Gräbern gelagert werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.

B Gräber und Grabmäler

Art. 20

Gräber für
Kinder

- ¹ Erd- und Urnenbestattung für Kinder
Pietätsfrist mindestens 25 Jahre
Abmessung 100 x 50 cm
² Kinder werden in einem separaten Grabfeld bestattet.

Art. 21

Gräber für
Erdbestattungen

- ¹ Reihengräber Erwachsene
Pietätsfrist 25 Jahre
Abmessung 180x90 cm
² Auf dem Stadtfriedhof stehen keine Familiengräber zur Verfügung.

Art. 22

Gräber für
Urnenbeisetzungen

- ¹ Urnengräber sind
a) Urnenreihengrab
 Abmessung 120x70cm
b) Urnengräber freistehend
 Abmessung je nach Grabfeld
c) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung
d) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

² Die Pietätsfrist für alle Urnengräber beträgt 25 Jahre.
³ Die innerhalb des Urnengrabfeldes freistehend definierten Grabstellen können frei gewählt werden
⁴ Für die Gemeinschaftsgräber dürfen nur Urnen aus schnell verrottenden Materialien (Holz, Papierprodukte usw.) verwendet werden. Eine spätere Umbettung ist ausgeschlossen.

Art. 23

Belegungsplan

Die Reihen- bzw. Kindergräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt und zu Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe mit der Absicht, dort später eine Bestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.

Art. 24

Nachträgliche
Urnenbeisetzung

- ¹ Auf Wunsch von Angehörigen und mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bzw. des Friedhofverwalters können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden.
² In Urnengräber dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.
³ Die Pietätsfrist erfährt dadurch keine Verlängerung.
⁴ In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Pietätsfrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen. Ein Anspruch auf ein neues unentgeltliches Grab besteht in diesen Fällen nicht.

Ende der
Pietätsfrist

Art. 25

¹ Nach Ablauf der Pietätsfrist beantragt die Friedhofverwalterin bzw. der Friedhofverwalter dem Stadtrat die Aufhebung des Grabfelds.

² Die Ankündigung erfolgt mindestens drei Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen.

³ Sind die Angehörigen bekannt, werden sie persönlich benachrichtigt.

⁴ Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen.

⁵ Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, können auf Beschluss des Stadtrates als Denkmal im Friedhof erhalten werden.

Exhumierung

Art. 26

¹ Für Exhumierungen während der Pietätsfrist ist das kantonale Recht massgebend.

² Ein Anspruch auf Exhumierung erdbestatteter Leichen nach Ablauf der Pietätsfrist besteht nicht.

Grabmäler

Art. 27

¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.

² Beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung darf die Inschrift nur auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden.

² Für jedes Grabmal ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Der Lieferant des Grabmals haftet für die Ausführung nach den genehmigten Unterlagen. Andernfalls kann das zuständige Referat das Grabmal zurückweisen oder unter Kostenfolge für die liefernde Firma entfernen lassen. Die auftraggebenden Personen haften dabei subsidiär.

³ Der Stadtrat kann bezüglich der Gestaltung der Gräber Weisungen und Richtlinien erlassen.

Masse der
Grabmäler

Art. 28

¹ Für Kinder-, Reihen- und Urnengräber sind Grabmäler mit folgenden Abmessungen zugelassen:

	Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)
Kindergräber	bis 80	bis 40	bis 12
Reihengräber	bis 120	bis 60	bis 18
Urnengräber	bis 110	bis 60	bis 18
Urnengräber freistehend	bis 75	bis 40	bis 18

² Die Grabmäler müssen mit einer soliden Unterlagsplatte von mindestens 6 cm Dicke versehen sein. Diese Platte soll dem Grabsteinsockel angepasst sein und darf höchstens 5 cm Vorsprung über diesen hinaus besitzen.

³ Alle Grabmäler müssen mindestens 50 cm von der rückwärtigen Grenze der Grabfläche entfernt stehen.

Aufstellen von
Grabmälern

Art. 29

Das Aufstellen von Grabmälern ist nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gestattet.

Arbeiten an
Grabmälern

Art. 30

¹ Arbeiten an vorhandenen Grabmälern wie die Erweiterung oder Neubemalung der Inschrift müssen fachgerecht ausgeführt werden. Die Instandstellung der Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen.

² Für Schäden haften die Verursacher.

Unterhalt der
Grabmäler

Art. 31

¹ Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

² Bei mangelndem Unterhalt werden diese aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal durch die Friedhofverwalterin bzw. den Friedhofverwalter zu Lasten des Eigentümers ausgebessert, neu versetzt oder entfernt werden.

Beschädigung

Art. 32

Bei Beschädigungen von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder Grabschmuck durch Naturereignisse oder durch Dritte sowie bei Entwendungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

Arbeiten der
Friedhofverwaltung

Art. 33

¹ Bei den Reihengräbern werden die Grabhügel vier Monate nach der Bestattung durch das Friedhofpersonal ausgeebnet und die Wege provisorisch angelegt.

² Nach Ausführung dieser Arbeiten kann die definitive Bepflanzung vorgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass sich die endgültige Abmessung der Pflanzfläche erst nach dem später stattfindenden Verlegen der Wegplatten ergibt.

Bepflanzung der Gräber	Art. 34 ¹ Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt mit Ausnahme des so genannten allgemeinen Grabunterhalts ist Sache der Angehörigen. ² Auf Gemeinschaftsgräbern ist keine Bepflanzung möglich.
Grabfonds	Art. 35 ¹ Die Wechselbepflanzung kann unter Vorauszahlung der entsprechenden Kosten für die Dauer der Pietätsfrist der Gemeinde übertragen werden. ² Die Wechselbepflanzung erfolgt zweimal jährlich. Ein allfälliges Richten des Grabsteins ist inbegriffen. ³ Sind Angehörige mit der Bepflanzung nicht einverstanden, haben sie ihre Reklamation direkt bei der beauftragten Gärtnerei einzubringen. Kann keine Einigung erzielt werden, vermittelt die zuständige Referentin oder der zuständige Referent.
Nicht zugelassene Pflanzen und Materialien	Art. 36 ¹ Nicht zugelassen sind Pflanzen und Materialien, die das Erscheinungsbild des Friedhofs stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabsteine und die seitlichen Wegumrandungen der Gräber nicht überragen. Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien. ² Bei Vorliegen von Beanstandungen nach Abs. 1 werden die Angehörigen mittels Anschlag am Grab aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, können die entsprechenden Pflanzen und Materialien durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt werden.
Vereinbarung mit Gärtnereien	Art. 37 Der Stadtrat kann mit Gärtnereien Vereinbarungen betreffend die Ausführung der Wechselbepflanzung abschliessen.
C Gebühren und Grabfonds	
Gebühren	Art. 38 Die Gebühren für Leistungen auf Grund dieses Reglements und für spezielle Dienstleistungen werden durch den Stadtrat im Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
Entsorgung	Art. 39 Die Entsorgung der Grababfälle hat nach den auf dem Friedhof angeschlagenen Weisungen zu erfolgen.

Grabfonds	Art. 40 ¹ Zur Sicherung der Bepflanzung der Gräber während der Pietätsfrist wird ein Grabfonds als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 24 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz vom 26. Juni 1989) geschaffen. ² Der Aktivsaldo wird wie die übrigen städtischen Fonds verzinst. ³ Es werden keine Einzelkonti geführt.
Äufnung zu Lebzeit	Art. 41 Wer in Stein am Rhein seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, kann die Kosten der Wechselbepflanzung im Voraus in den Grabfonds einzahlen.

IV. Schluss-/Übergangsbestimmungen

Art. 42

Haftung

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabbepflanzungen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen, durch Naturereignisse sowie bei Entwendungen verursacht werden.

Art. 43

Übergangs-
bestimmung

¹ Die bisherigen persönlichen Grabfonds werden – soweit die vereinbarte Leistung mit der Wechselbepflanzung gemäss Art. 35 übereinstimmt – in den neuen Grabfonds überführt.

² Wo eine andere Leistung vereinbart wurde, bleiben die bisherigen persönlichen Grabfonds entgegen Art. 40 Abs. 3 bis zum Ende der Piefätsfrist resp. bis das Vermögen aufgebraucht ist bestehen.

Art. 44

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Einwohnerrat und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

² Art. 40 und 41 gelten auch für Aufträge zur Wechselbepflanzung, welche vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen der Stadt erteilt wurden.

³ Die bestehenden Einzelkonten werden in den Grabfonds überführt.

⁴ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg hat ihre Friedhofverordnung vom 25.08.2003 innert zweier Jahre an dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement anzupassen.

⁵ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente, Weisungen und Bestimmungen.

Stein am Rhein,

EINWOHNERRAT STEIN AM RHEIN

Der Präsident
Arthur Cantieni

Der Aktuar
Richard Schlatter

DEPARTEMENT DES INNERN

Schaffhausen,

Genehmigungsvermerk

Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement mit Stadtratsbeschluss Nr. vom auf in Kraft.

Stein am Rhein,

STADTRAT STEIN AM RHEIN

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Franz Hostettmann	Stephan Brügel

Bestattungs- und Friedhofreglement vom

Gebührentarif

§ 1

Die Vergütung der Stadt Stein am Rhein an die auswärtigen Bestattungskosten für Einwohnerinnen und Einwohner von Stein am Rhein beträgt pauschal Fr. 500.00.

Bei einer Kremation gilt diese als Bestattung. Somit entfällt ein Betrag an die Kosten für die auswärtige Beisetzung.

§ 2

Den Angehörigen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden für die Bestattung in Stein am Rhein gestützt auf Art. 9 des Bestattungs- und Friedhofreglements die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

– Grundtarif Bestattungsamt	Fr.	75.00
– Ankleiden inklusive Totenhemd und Kissen	Fr.	120.00
– Einsargen des Leichnams		
Einsatz von einer Person	Fr.	80.00
Einsatz von zwei Personen	Fr.	130.00
– Meldung an Zivilstandsamt, Zuständige der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften, Friedhofverwalterin oder Friedhofverwalter	Fr.	50.00
– Sarg- oder Urnenlieferung		
Normalsarg	Fr.	450.00
Überbreiter Sarg	Fr.	480.00
Zinksarg	Fr.	1'200.00
– Urnen		
Ton	Fr.	70.00
Holz	Fr.	90.00
– Leichentransporte		
Innerhalb Gemeindegebiet	Fr.	100.00
Ins Krematorium Schaffhausen	Fr.	150.00
nach Eschenz, Kaltenbach, Wagenhausen, Etzwilen, Rheinklingen, Hemishofen	Fr.	120.00
ab Spital Münsterlingen	Fr.	180.00
ab Frauenfeld, Steckborn, Berlingen	Fr.	150.00
ab Klinik St. Katharinental, Diessenhofen	Fr.	150.00
Spital Frauenfeld nach Krematorium Schaffhausen	Fr.	220.00
Spital Münsterlingen nach Krematorium Schaffhausen	Fr.	280.00
– Urnentransporte		
Krematorium Schaffhausen-Stein am Rhein	Fr.	90.00
Lokal	Fr.	30.00
– Auswärtstransporte pro km		
bis 100 km	Fr.	2.20
über 100 km	Fr.	2.00
– Erdbestattung		
Reihengrab, inklusive normierter provisorischer Grabanschrift	Fr.	550.00
Kindergrab, inklusive normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	450.00
– Feuerbestattung		
Reihengrab, inklusiver normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	450.00
Kindergrab, inklusiver normierter provisorischer Grabinschrift	Fr.	350.00
Der Anspruch auf ein unentgeltliches Urnengrab erlischt ein Jahr nach erfolgter Kremation		
– Steiner Bürger	Fr.	0.00
Auswärts wohnhafte Steiner Bürger, die in Stein am Rhein bestattet werden	Fr.	350.00

§ 3

Wer die Wechselbepflanzung gemäss Art. 39 und 40 des Bestattungs- und Friedhofreglementes durch die Friedhofgärtner ausführen lassen will, hat für die Dauer der Pietätsfrist die folgenden Beträge in den Grabfonds einzuzahlen:

– Kinder (Pietätsfrist mind. 25 Jahre)		
Erdbestattung	Fr.	4'000.00
Urnenbestattung	Fr.	2'500.00
– Erwachsene (Pietätsfrist 25 Jahre)		
Erdbestattung in Reihengräbern	Fr.	6'000.00
Urnenbestattung	Fr.	3'000.00

§ 4

Die Gebühren *für den Unterhalt eines normalen Grabes* des Stadtfriedhofs richten sich nach dem durchschnittlichen Zeit- und Sachaufwand für die jeweilige Nutzung oder Dienstleistung. Dieser Gebührenrahmen erhöht sich um die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer sowie die Teuerung (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2005=100%, Stand *September 2010* = *Punkte*).

§ 5

Allfällige weitere, in diesem Gebührentarif nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Stein am Rhein,

Der Stadtrat